

Gemeinde**Dürnten**

## Behandlung von Konzessionsgesuchen

(von der Wasserversorgungskommission am 21. August 1985 zuhanden des Gemeinderates verabschiedet)

### 1. Problemstellung

Wir stellen eine rapide Entwicklung der Installationstechnik auf dem Wassersektor in der Schweiz fest. Zudem wandelt sich das Berufsbild des Wasserinstallateurs zusehends. Die Aufstellung von Richtlinien für das Bewilligungsverfahren von Konzessionsgesuchen ist daher unerlässlich.

### 2. Grundlagen

- 2.1. Gemeindeordnung Gemeinde Dürnten
- 2.2. Wasserversorgungsverordnung Gemeinde Dürnten
- 2.3. Regelwerk für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 d vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)

### 3. Kriterien bei Konzessionserteilung

- 3.1. Das Recht zur Ausführung von Wasserinstallationen bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.
- 3.2. Kriterien zur Konzessionserteilung sind:
  - 3.2.1. Als berufliche Ausbildung werden das eidgenössische Meisterdiplom im Sanitärfach oder andere gleichwertige Ausweise (z. B. Technikerschule, entsprechende Ausbildung bei Ausländern) vorausgesetzt.
  - 3.2.2. Bei einer Berufsausbildung in dem Sanitärfach verwandten Berufen (z. B. Spengler, Heizungsinstallateur) wird das Besuchen und Bestehen eines Wasserinstallationskurses des SVGW innert Jahresfrist verlangt; während dieses «Probejahres» werden nur Einzelkonzessionen erteilt.
  - 3.2.3. In jedem Fall wird eine vorschriftsgemässe und fachgetreue Ausführung verlangt.
- 3.3. Der konzessionierte Installateur verpflichtet sich, die Regelwerke des SVGW sowie die Vorschriften und Tarifbestimmungen der Wasserversorgungsverordnung zu beachten.

Dazu gilt insbesondere:

- 3.3.1. Der Installateur hat jede Installation (Neuinstallation, Abänderung oder Erweiterung) der Wasserversorgung unaufgefordert anzuzeigen.

- 3.3.2. Jeder Arbeitsanmeldung sind Planunterlagen beizulegen, in welchen die vorgesehenen Installationen mit Angabe der Leitungsdimension, verwendeten Werkstoff und die Bezeichnung der Apparate aufgeführt sind.
  - 3.3.3. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach der Erteilung der Bewilligung durch die Wasserversorgung begonnen werden.
  - 3.3.4. Jede Abänderung bewilligter Installationen ist der Wasserversorgung anzuzeigen.
  - 3.3.5. Der Installateur hat die Wasserversorgung schriftlich über die Beendigung der Arbeiten zu informieren.
- 3.4. Gemäss Obligationenrecht garantieren der konzessionierte Installateur und der Projektverfasser die fachgerechte Ausführung der Installation.

#### **4. Konzessionserteilung**

- 4.1. Die Konzession wird durch die Tiefbau- und Werkkommission erteilt.
- 4.2. Der Brunnenmeister überprüft, ob der Konzessionär die Bedingungen gemäss Punkt 3.3. einhält. Im Beanstandungsfall beantragt er der Tiefbau- und Werkkommission den Entzug der bewilligten Konzession.
- 4.3. Die Tiefbau- und Werkkommission kann ausnahmsweise von den Konzessionskriterien gemäss Punkten 3.2.1. und 3.2.2. abweichen, wenn besondere Gründe und gleichzeitig eine gute berufliche Qualifikation vorliegen.

Wasserversorgung Dürnten 1985